

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 2

Federführung: FB 2

Termin f. Stellungnahme: 20.12.2023

erledigt am: 11.12.2023 vB

Anfrage ohne Ausschuss

Datum: 11.12.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0511

Entwurf des Haushaltsplanes 2024

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 07.12.2023 brachte Bürgermeister Dr. Leitterstorf den Haushaltsplanentwurf 2024 ein (DS-Nr. 23/0499).

In der Vorlage zur Einbringung des Haushaltsplanes heißt es:

“Im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 ohne Haushaltssicherungskonzept eingebracht und die geplanten haushaltsrechtlichen Änderungen nach dem Gesetzentwurf berücksichtigt. In Abstimmung mit der Bezirksregierung hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass ein solches Verfahren aufsichtsrechtlich nicht beanstandet wird. Bei Einbringung ist jedoch auf die Unwägbarkeiten im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich hinzuweisen. Sollten die tatsächlich beschlossenen Änderungen vom Gesetzentwurf abweichen und diese Auswirkung auf den Haushalt haben, wäre ggf. im laufenden Beratungsverfahren nachzuarbeiten. Für den Fall, dass unerwartet auch nach neuem Recht eine HSK-Pflicht entsteht, müsste dieses nachträglich erstellt, der Satzungsentwurf angepasst und das Verfahren der Auslegung wiederholt werden.”

Der Haushaltsplan-Entwurf konnte zeitlich nur den Stand des Referentenentwurfs des 3. NKF-Änderungsgesetzes berücksichtigen.

Am 06.12.2023 wurde seitens des zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung der tatsächliche Gesetzentwurf für das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz dem Landtag vorgelegt (LT-DS-Nr. 18/7188, abzurufen unter:

<https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/kommunales-finanzmanagement.html>).

Der Gesetzentwurf wie er nun zur Beratung dem Landtag vorgelegt wurde unterscheidet sich vom Referentenentwurf. Es fällt auf, dass nunmehr keine Streichung des § 72 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW mehr vorgesehen ist, der eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes dann verpflichtend vorsieht, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren (wozu auch die Jahre

der mittelfristigen Finanzplanung gehören) geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Entscheidend dürfte nun sein, ob der zukünftig für drei Haushaltsjahre mögliche Vortrag von Verlusten ausreichend sein würde, um die Pflicht für ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden.

Es stellt sich nun zunächst dringlich die Frage, welche Auswirkungen der tatsächlich vorgelegte Gesetzentwurf auf das anstehende Beratungsverfahren zum städtischen Haushalt haben wird.

Zudem stellen sich Fragen nach der Entwicklung der Verschuldung der Stadt, die in der Haushaltsrede des Bürgermeisters nur indirekt (über die Entwicklung der Zinszahlungen bzw. die Entwicklung des Eigenkapitals) thematisiert sind.

Im Entwurf des Haushaltsplanes ist in Teil II S. 356 dargestellt, dass für Ende 2023 mit einem Stand von Liquiditäts- und Kassenkrediten von insgesamt 153 Mio. Euro gerechnet wird. Allein im Jahr 2024 soll sich dies auf 204 Mio. Euro erhöhen.

Laut Erläuterungen zu den Zinszahlungen in Teil I S. 36 soll sich der Bestand an Krediten im Gesamtzeitraum 2024 – 2027 um insgesamt 124 Mio. Euro erhöhen.

Fragestellungen

1. Welche Konsequenzen hätte die Rechtslage gemäß des in den Landtag eingebrachten Entwurfs für das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, Stand 06.12.2023, für die Frage der Genehmigungsfähigkeit bzw. einer HSK-Pflicht für den Haushaltsplan in der dem Rat am 07.12.2023 vorgelegten Entwurfsfassung?
2. Kann auch unter Zugrundelegung des Gesetzes in der aktuellen Fassung ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden? Wenn ja: Worin ist dies begründet?
3. Sofern Änderungen am Haushaltsplanentwurf 2024 erforderlich werden: Wie ist die Zeitplanung der Verwaltung zur Erarbeitung und Vorlage/Beratung/Offenlegung dieser Änderungen?
4. Ist es zutreffend, dass die Verschuldung der Stadt mit Krediten gemäß mittelfristiger Finanzplanung des Haushaltsplanentwurfs 2024 von voraussichtlich 153 Mio. Euro Ende 2023 auf 276 Mio. Euro Ende 2027 (+ 81 %) ansteigen wird?
5. Wie ist die jahresscharfe Kalkulation zur Entwicklung der Liquiditäts- und Kassenkredite im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, d.h. jeweils für die Jahre 2024, 2025, 2026, 2027?
6. Wie bewertet der Bürgermeister den von ihm geplanten Anstieg der Verschuldung?

Wir bitten um ausschließlich schriftliche Beantwortung innerhalb der Frist von zwei Wochen gemäß § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates.

gez. Martin Metz